

Sportfonds KANTON LUZERN SWISSLOS

**Richtlinien zur Ausrichtung von
Beiträgen aus dem Sportfonds des
Kantons Luzern**

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Grundsätze	3
3	Beiträge aus dem Sportfonds	4
3.1	Betriebsbeiträge für Sportorganisationen	4
3.2	Sportveranstaltungen und -anlässe	6
3.3	Vereins- und Verbandsjubiläen.....	7
3.4	Sportinfrastruktur	8
3.5	Ungebundener Sport.....	10
3.6	Sportvereinsentwicklung – innovative Projekte.....	11
3.7	Nachwuchsförderung und Leistungssport.....	11
3.7.1	Talentförderung	11
3.7.2	Semiprofessioneller Nachwuchs- und Spitzensport in Mannschaftsspielsportarten	12
3.7.3	Athletinnen- und Athletenförderung.....	13
3.7.4	Unterstützung für regionale und nationale Leistungszentren	15
3.7.5	Erfolgsbeiträge	16
3.7.6	Luzerner Sportpreise.....	16
3.8	Inklusion.....	16
3.9	Lokale Bewegungs- und Sportnetze (LBS).....	17
3.10	1418coach.....	17
3.11	Freiwilliger Schulsport/Schulsportanlässe.....	18
4	Einreichung und Behandlung der Gesuche	19
5	Verwendung von Logo/Inseraten/Banden	21
6	Schlussbestimmungen	21
	Anhang: Berechnungsgrundlagen	22
Anhang 1:	Betriebsbeiträge für Sportorganisationen	22
Anhang 2:	Sportveranstaltungen und -anlässe	26
Anhang 3:	Vereins- und Verbandsjubiläen.....	27
Anhang 4:	Sportinfrastruktur	28
Anhang 5:	Ungebundener Sport/Sportvereinsentwicklung – innovative Projekte	29
Anhang 6:	Talentförderung	30

Anhang 7:	Semiprofessioneller Nachwuchs- und Spitzensport in Mannschaftsspielsportarten	31
Anhang 8:	Athletinnen- und Athletenförderung	33
Anhang 9:	Unterstützung für regionale Leistungszentren	35
Anhang 10:	Erfolgsbeiträge	36
Anhang 11:	Inklusion.....	39
Anhang 12:	Lokale Bewegungs- und Sportnetze (LBS).....	40
Anhang 13:	1418coach.....	41
Anhang 14:	Freiwilliger Schulsport/Schulsportanlässe.....	42

1 Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR [101](#))

Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 (SR [935.51](#))

Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS) vom 7. November 2018 (SR [935.511](#))

Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK) vom 20. Mai 2019 (SRL Nr. [992a](#))

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) vom 20. Mai 2019 (SRL Nr. [992](#))

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS) vom 2. Dezember 2019 (SRL [991](#))

Verordnung über die Verwendung der Lotteriegelder (Lotteriegelderverordnung) vom 28. November 2006 (SRL [994](#))

Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz) vom 9. Dezember 2013 (SRL Nr. [804a](#))

Verordnung zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonale Sportförderungsverordnung) vom 3. Juni 2014 (SRL Nr. [804b](#))

2 Grundsätze

Der Kanton Luzern verwendet die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (vgl. Art. 106 Abs. 6 der BV; SR [101](#)).

Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen (vgl. Art. 125 Abs. 3 der VGS; SR [935.51](#)). Die Verwendung der Reingewinne für Vorhaben, die nach der Gesetzgebung aus ordentlichen Mitteln eines Gemeinwesens unterstützt werden können, ist zulässig, soweit das Gesetz das Gemeinwesen nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet (vgl. § 5 Abs. 3 des EGBGS; SRL Nr. [991](#)).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Sportfonds. Die Gewährung von Beiträgen kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden (vgl. § 18 Abs. 1 des kantonalen Sportförderungsgesetzes; SRL Nr. [804a](#)).

3 Beiträge aus dem Sportfonds

Der Kanton Luzern leistet in folgenden Bereichen Beiträge aus dem Sportfonds.

Detaillierte Informationen zu den jeweiligen Berechnungsgrundlagen sind im Anhang ersichtlich.

3.1 Betriebsbeiträge für Sportorganisationen

Betriebsbeiträge aus dem Sportfonds können ausschliesslich Sportorganisationen mit Sitz im Kanton Luzern gewährt werden.

Voraussetzungen für eine Unterstützung sind:

- Ethik-Statut und Ethik-Charta von Swiss Olympic sind in den Vereinsstatuten verankert.
- Ist der Verein keinem Verband angeschlossen, welcher Mitglied bei Swiss Olympic ist, so muss der Verein eine Nachwuchsabteilung führen (regelmässige Trainingsangebote für Kinder und Jugendliche).
- Der Verein darf nicht gewinnorientiert sein.

Die Betriebsbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Grundbeitrag,
- Beitrag pro Mitglied, das dem jeweiligen Verband gemeldet ist (Passiv- und Ehrenmitglieder zählen nicht dazu). Bei Einzelsportarten werden für Mitglieder, die zwei- oder mehrmals pro Woche trainieren, höhere Beiträge ausgerichtet.
- für Mannschaftssportarten werden zusätzlich Mannschaftsbeiträge ausgerichtet, sofern sie an Verbandsmeisterschaften teilnehmen.
- Subventionen für Fremdmieten von Sportanlagen (ausserhalb der Standortgemeinde),
- Subventionen für Materialanschaffungen,
- Subventionen für Aus- und Weiterbildungen für Funktionärinnen und Funktionäre, Kampfrichterinnen und Kampfrichter sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter,
- Subventionen für Sportanlagenunterhalt (sofern der Verein Eigentümer der Sportanlage ist).

Vereine, welche im Besitz des Qualitätslabels der IG Sport Luzern sind, erhalten auf den errechneten Gesamtbeitrag 10% mehr.

Für die regionalen Sportverbände und deren Teilverbände gelten seit dem 1. Januar 2019 die gemeinsamen Berechnungen der zentralschweizer Kantone, welche alle zwei Jahre erneuert werden.

Keine Beträge werden ausgerichtet für:

- Militär- und Polizeikurse,
- Kurse, die keinen sportlichen Charakter haben,
- die Sanierung von Verbands- und Vereinskassen,
- Aktivitäten, die eine unzumutbare Belastung für Bevölkerung und Umwelt verursachen,
- Tätigkeiten mit grossen gesundheitlichen Risiken,
- Geldentschädigungen sowie Löhne, welche auf einer festen Anstellung basieren,
- Versicherungsprämien,
- Stiftungen.

Gesuche müssen **bis zum 15. November** des jeweiligen Jahres im [Sportfonds-Portal](#) ein- und freigegeben werden.

Das Gesuch ist jeweils für das vergangene Vereins- bzw. Geschäftsjahr einzureichen.

Verspätet eingereichte Gesuche (Eingabe vom 15. November bis 31. Dezember):

- 1. Verstoss: Gesuch wird angenommen. Die Sportorganisation wird jedoch schriftlich verwahrt und darauf hingewiesen, dass beim nächsten Verstoss innerhalb der folgenden fünf Jahre Abzüge gemacht werden.
- 2. Verstoss: Gesuch wird angenommen. Der errechnete Betriebsbeitrag wird um 50% gekürzt
- 3. Verstoss: Gesuch wird nicht mehr angenommen.

Wurde die Einreichung des jährlichen Gesuchs versäumt, so kann maximal ein Vereinsjahr zurück ein Gesuch eingereicht werden. Beispiel: Die Sportorganisation bemerkt im Jahr 2024, dass das Gesuch des Jahres 2023 nicht eingereicht wurde, so kann das Gesuch noch eingereicht und angenommen werden. Wurde jedoch das Gesuch des Jahres 2022 nicht eingereicht, so ist eine nachträgliche Gesuchseinreichung nicht mehr möglich. Es gelten dieselben Grundsätze wie bei einer verspäteten Gesuchseingabe.

Für das Schiesswesen ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig (Schiesssport, Wehrsport, Armbrustschützen etc.).

3.2 Sportveranstaltungen und -anlässe

Sportveranstaltungen und -anlässe, welche im Kanton Luzern stattfinden, können mit einem Organisationsbeitrag finanziell unterstützt werden. Beitragsberechtigt sind sowohl Vereine, Verbände, Interessengesellschaften oder juristische Personen. Juristische Personen haben gemäss Statuten gemeinnützigen Charakter durch entsprechende Bestimmungen in den Statuten nachzuweisen.

Die Statuten der Organisationen müssen entsprechend formuliert sein:

- die Gemeinnützigkeit geht bereits aus dem Zweckartikel der Statuten hervor,
- keine Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen etc.,
- wird ein Gewinn erzielt, so ist dieser in die Sportveranstaltung oder in den Sportanlass zu reinvestieren.
- bei Auflösung/Liquidation der Organisation muss das verbleibende Vermögen einer anderen gemeinnützigen Organisation übertragen werden (vorzugsweise an eine Organisation mit ähnlicher Nutzung im Sinne des statutarischen Zwecks der Organisation).

Das Gesuch für eine Sportveranstaltung beziehungsweise für einen Sportanlass muss **spätestens eine Woche vor** dem Anlass auf dem [Sportfonds-Portal](#) eingereicht werden. Handelt es sich um einen einmaligen Anlass, so dürfen die entsprechenden Unterlagen per Mail an swisslos.sport@lu.ch gesendet werden. Die Unterlagen müssen **spätestens eine Woche vor** der Sportveranstaltung beziehungsweise dem Sportanlass eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen beziehungsweise hochzuladen:

- detailliertes Budget,
- bei wiederkehrenden Sportveranstaltungen und -anlässen: Abrechnung aus dem Vorjahr,
- Ausschreibung/Beschreibung des Anlasses.

Erfolgt die Gesucheingabe schriftlich via Mail, werden zusätzlich folgende Angaben benötigt:

- Anlassdatum,
- Anlassdauer,
- Anzahl geplante Teilnehmende,
- Bankverbindung.

Keine Beträge werden ausgerichtet für:

- Sportveranstaltungen und -anlässe, die von touristischen Vereinen organisiert werden und deren Hauptzweck die Förderung des Fremdenverkehrs ist,
- reine Vereinsnähe (z.B. internes Clubturnier),
- Sport- und Jugendlager (Trainingslager, Pfadi-Sommerlager etc.),
- Anlässe, deren Hauptcharakter nicht sportlicher Natur ist,
- den regulären Meisterschaftsbetrieb und Disziplinen Cups etc.,
- Sportveranstaltungen und -anlässe, die in anderen Kantonen stattfinden,
- von Motorantrieben abhängige Sportarten, mit Ausnahme des Segelfliegens,
- Extrem- und Risikosportarten,

- E-Sport,
- Denksportarten, mit Ausnahme von Schach,
- Tiersportarten, bei welchen primär das Tier im Fokus steht,
- Sportveranstaltungen und -anlässe, die bereits stattgefunden haben,
- Teilnahmen an Sportveranstaltungen, die im Ausland stattfinden.

Für die Berechnung der Beitragshöhe werden die Reichweite, die Anzahl Teilnehmende, das Budget sowie die Veranstaltungskategorie berücksichtigt.

Für einmalig stattfindende Sportveranstaltungen und -anlässe muss nach Abschluss der Veranstaltung eine Abrechnung per Mail an swisslos.sport@lu.ch eingereicht werden. Bei wiederkehrenden Sportveranstaltungen und -anlässen wird die letztjährige Abrechnung mit dem aktuellen Budget verglichen und bei grossen Abweichungen zur Festsetzung eines möglichen Beitrages herbeigezogen.

3.3 Vereins- und Verbandsjubiläen

Feiert ein Sportverein oder -verband sein mindestens 50-jähriges Bestehen und ist ein offizieller Festakt für das Jubiläum geplant (z.B. Spezial-GV, Vereinsfest etc.), so bietet der Kanton Luzern die Möglichkeit für finanzielle Unterstützung. Das entsprechende Gesuch muss **spätestens eine Woche vor** dem Anlass auf dem [Sportfonds-Portal](#) eingereicht werden. Handelt es sich um ein Jubiläum eines Vereines oder Verbandes, welcher keinen Zugriff auf das Sportfonds-Portal hat, so dürfen die entsprechenden Unterlagen per Mail an swisslos.sport@lu.ch gesendet werden. Die Unterlagen müssen **spätestens eine Woche vor** der Jubiläumsveranstaltung eingereicht werden.

Voraussetzungen für eine Unterstützung sind:

- Der Sportverein beziehungsweise -verband ist im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR [210](#)) organisiert.
- Er kümmert sich um das Gemeinwohl oder die Kinder- und Jugendförderung, erbringt öffentliche Angebote und Dienstleistungen und seine Vereinsmitgliedschaft steht allen offen.
- Der Vereinssitz muss seit der Gründung immer im Kanton Luzern gewesen sein.
- Ein offizieller Festakt wird am Jubiläumsanlass begangen.

3.4 Sportinfrastruktur

Beiträge an Sportanlagen und Nebengebäude werden nur ausgerichtet, wenn sie den Grundsätzen des kantonalen Sportanlagenkonzepts ([KASAK](#)) entsprechen.

Die Gesuchstellung für Beiträge an Neu-, Um- und Anbauten sowie für Sanierungen von Sportanlagen und deren Nebengebäuden hat bereits in der Planungsphase zu erfolgen.

Gemäss § 19 der Lotteriegeldverordnung (SLR Nr. [994](#)) werden Beiträge für Bauten und Anlagen in der Regel gestützt auf den Kostenvoranschlag, der als Kostendach gilt, zugesichert. Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesichert, dass alle notwendigen Bewilligungen und Zustimmungen des eidgenössischen, des kantonalen und des kommunalen Rechts eingeholt und erteilt werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Sportförderung die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen. Der Beitrag wird gestützt auf die Bauabrechnung und allfällige weitere Abklärungen durch das Gesundheits- und Sozialdepartement definitiv festgelegt.

Gesuchsprozess



Kontaktaufnahme der Trägerschaft mit der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE). Zeitpunkt: sobald Projektidee vorhanden ist. Ziel: Informationsaustausch über das Projekt.

Fachberatung Sportanlagenbau durch DIGE.

Eingabe des Beitragsgesuchs mit Unterlagen gemäss Vorgaben der DIGE.

Beurteilung des Beitragsgesuchs durch die DIGE, nötigenfalls Nachforderung von Informationen und Unterlagen.

Empfehlung der DIGE an das entsprechende Gremium.



Bedingte Zusage eines Beitrags durch das entsprechende Gremium falls die Voraussetzungen erfüllt sind.

Einreichung der Schlussabrechnung durch Trägerschaft, spätestens 12 Monate nach Beendigung der Bauarbeiten.

Prüfung der Abrechnungsunterlagen durch die DIGE. Anschliessend Empfehlung der DIGE an das entsprechende Gremium.

Nach erfolgter Zusage des entsprechenden Gremiums wird die Auszahlung des errechneten Beitrages vorgenommen.

Wird die Sportanlage von einer Gemeinde erstellt beziehungsweise saniert, so ist die Gemeinde verpflichtet, bei Grossprojekten (Bausumme > 800'000 Franken) ein Gemeindeparkanlagenkonzept (GESAK) zu erstellen und eine Fachberatung Sportanlagen in Anspruch zu nehmen. Der Kanton Luzern beteiligt sich an den Kosten für ein GESAK und für eine Fachberatung.

Übergangsfrist GESAK: ab dem Jahr 2026 ist eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde, dass die Erstellung eines GESAK in Angriff genommen wird, Voraussetzung für einen Beitrag aus dem Sportfonds.

Gemeinden, welche eine Sportanlage für den Vereins- und Schulsport errichten und diese ihren Vereinen in den kommenden 10 Jahren kostenlos zur Verfügung stellen, erhalten einen höheren Beitrag.

Vereinen, welche eine Anlage erstellen beziehungsweise sanieren, wird ebenfalls empfohlen eine Fachberatung Sportanlagen in Anspruch zu nehmen.

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- die Subventionierung von Anlagen oder Teilen davon, zu deren Erstellung die öffentliche Hand verpflichtet ist (vgl. § 5 des EGBGS; SRL Nr. [991](#)),
- Anlagen oder Anlageteile, die nicht unmittelbar sportlichen, sondern insbesondere kommerziellen Zwecken dienen,
- die Schuldentilgung,
- den Landerwerb,
- Zuschauereinrichtungen, Parkplätze, Zufahrtswege, Strassen etc.,
- Sportanlagen von Firmensportvereinen, die nicht der Allgemeinheit zugänglich sind,
- Sportanlagen von Vereinen und/oder Organisationen, die von den Mitgliedern eine einmalige oder jährliche Gebühr oder die Zeichnung von Anteilscheinen von mehr als 1'500 Franken verlangen,
- Sportanlagen, wenn mit der Realisierung des Bauvorhabens bereits vor der Bewilligung des entsprechenden Entscheidungsgremiums begonnen wurde,
- Projekte, die bereits von anderen Dienststellen des Kantons Luzern unterstützt wurden.

Dem Beitragsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Informationen zur Trägerschaft, sofern diese noch nicht bei der Sportförderung erfasst sind,
- b. Informationen über das Bauprojekt:
 - Projektbeschreibung, Grobkonzept, Pläne Vorprojekt und/oder Projektskizzen,
 - Kostenvoranschlag für Projekte unter 50'000 Franken Investitionsvolumen,
 - detaillierter Kostenvoranschlag (BKP) für Projekte über 50'000 Franken Investitionsvolumen,
 - Finanzierungsplan,
 - Grob-Zeitplan,
 - Stellungnahme der Standortgemeinde, eventuell Baubewilligung,
 - Einzahlungsschein.
- c. Informationen über den Betrieb und dessen Finanzierung:
 - Grob-Betriebskonzept,
 - Finanzierungskonzept (Betrieb),
 - Nutzerinnen und Nutzer (qualitativ und quantitativ),
 - Baurechtsvertrag oder Nutzungsvereinbarung.

Bei positiver Beurteilung des Gesuches erhalten die Gesuchstellenden eine schriftliche Beitragszusicherung. Nach Erhalt des Zusicherungsschreibens sind die Gesuchstellenden verpflichtet, jährlich per 31. Dezember einen schriftlichen Bericht an swisslos.sport@lu.ch einzureichen. In diesem Bericht müssen der Baufortschritt sowie die bisher aufgelaufenen Kosten aufgeführt sein.

Bei Projektabbruch ist die Sportförderung umgehend schriftlich zu informieren.

Abrechnung

Innert zwölf Monaten nach der Bauvollendung muss eine detaillierte Bauabrechnung per Mail an swisslos.sport@lu.ch eingereicht werden. Ansonsten verfällt die Beitragszusicherung.

Die Eigenleistungen können berücksichtigt werden. Hierzu muss eine Liste beigelegt werden, auf welcher ersichtlich ist, welche Personen an welchen Daten und wie viele Stunden gearbeitet haben.

Der effektive Subventionsbeitrag wird erst nach dem Einreichen der Abrechnungsunterlagen ausbezahlt.

3.5 Ungebundener Sport

Projekte zur Förderung des ungebundenen Sports können finanziell unterstützt werden (Anschubfinanzierung).

Für die Ausrichtung eines Beitrags müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Projekt findet im Kanton Luzern statt oder kommt der Luzerner Bevölkerung zugute.
- Das Projekt verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, das heisst, es ist nicht gewinnorientiert, dient der Allgemeinheit oder einer bestimmten Personengruppe und schafft damit einen Mehrwert für den ungebundenen Sport. Allfällige Gewinne werden wieder in das Projekt reinvestiert.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, es werden angemessene Eigenleistungen erbracht und Bemühungen zur Erschliessung weiterer Beiträge Dritter (politische Gemeinden, Private und andere) unternommen.
- Die Gesuchseingabe muss vor Projektstart erfolgen.

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- Projekte, die bereits von anderen Dienststellen des Kantons Luzern unterstützt wurden,
- Projekte für gewinnorientierte und kommerzielle Zwecke,
- die direkte Unterstützung von Privatpersonen.

Ein Monat nach Abschluss des Projektes sind ein Schlussbericht und die Projektabrechnung einzureichen.

3.6 Sportvereinsentwicklung – innovative Projekte

Innovative Projekte, die zur Entwicklung eines Sportvereins beitragen oder über den alltäglichen Vereinsalltag hinausgehen, können finanziell unterstützt werden (Anschubfinanzierung).

Für die Ausrichtung eines Beitrags müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Projekt findet im Kanton Luzern statt oder kommt der Luzerner Bevölkerung zugute.
- Das Projekt verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, das heisst, es ist nicht gewinnorientiert, dient der Allgemeinheit oder einer bestimmten Personengruppe und schafft damit einen Mehrwert für die Sportvereinsentwicklung. Allfällige Gewinne werden wieder in das Projekt reinvestiert.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, es werden angemessene Eigenleistungen erbracht und Bemühungen zur Erschliessung weiterer Beiträge Dritter (politische Gemeinden, Private und andere) unternommen.
- Die Gesuchseingabe muss vor Projektstart erfolgen.

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- Projekte, die bereits von anderen Dienststellen des Kantons Luzern unterstützt wurden,
- Projekte für gewinnorientierte und kommerzielle Zwecke,
- die direkte Unterstützung von Privatpersonen.

Ein Monat nach Abschluss des Projektes sind ein Schlussbericht und die Projektabrechnung einzureichen.

3.7 Nachwuchsförderung und Leistungssport

Der Nachwuchs- und der Leistungssport werden im Kanton Luzern mit finanziellen Beiträgen unterstützt.

3.7.1 Talentförderung

Nachwuchsathletinnen und -athleten mit Potential für eine nationale oder internationale Karriere können finanziell unterstützt werden. Bei der Berechnung der Beitragshöhe werden die sportlichen Qualifikationen sowie das persönliche Umfeld und die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten oder bei Athletinnen und Athleten über 18 Jahre die eigenen finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt, falls sie nicht mehr bei den Erziehungsberechtigten wohnhaft sind.

Für die Ausrichtung eines Beitrags müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- gültige Swiss Olympic Talent Card national oder regional,
- Kaderzugehörigkeit in einem Nachwuchsfördergefäss eines professionell geführten Vereins beziehungsweise Verbands,

- Empfehlung des Sportverbandes, dass der Athlet beziehungsweise die Athletin über das Potential für eine nationale oder internationale Karriere verfügt,
- die Sportart ist per se kostenintensiv in Bezug auf Material, Reisen, Lizenzen etc.

Beiträge werden bis zum Erreichen des 20. Altersjahres ausgerichtet (Ausnahmen: Sportarten, in denen das Nachwuchsalter höher ist).

3.7.2 Semiprofessioneller Nachwuchs- und Spitzensport in Mannschaftssportarten

Teams von Mannschaftssportarten in den beiden obersten Schweizer Ligen, die als semi-professionell gemäss Swiss Olympic eingestuft sind, werden pro Saison mit einem Beitrag unterstützt.

Als semiprofessionell eingestuft sind folgende Teams in folgenden Sportarten:

	Männer	Frauen
Fussball		NLA, NLB
Handball	NLB	NLA, NLB
Basketball	NLA, NLB	NLA, NLB
Volleyball	NLA, NLB	NLA, NLB
Unihockey	NLA, NLB	NLA, NLB
Landhockey	NLA, NLB	NLA, NLB
American Football	NLA, NLB	NLA, NLB
Baseball	NLA, NLB	NLA, NLB
Softball	NLA, NLB	NLA, NLB
Rugby	NLA, NLB	NLA, NLB

Kriterien, die erfüllt werden müssen:

- verbindliches, gesichertes Budget für die folgende Saison,
- realistischer Forecast für die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr,
- Umsetzung des [Ethik-Statuts](#) von Swiss Olympic und der neuen Prinzipien der [Ethik-Charta](#) sowie von Good Governance gemäss den Olympischen Werten in der [Strategie von Swiss Olympic](#),
- Garantie, dass die laufende Saison in der Liga abgeschlossen wird (kein Rückzug aus finanziellen Gründen),
- Lizenzusage beziehungsweise Erfüllung der Auflagen des nationalen Verbandes beziehungsweise dessen Liga für die Ligazugehörigkeit in der folgenden Saison,
- funktionierendes Nachwuchsförderungssystem mit Teams in den Fördergefässen des nationalen Verbandes.

Die Beiträge dürfen nicht zur Tilgung von Schulden eingesetzt werden.
Bei einem Abstieg aus der zweithöchsten Liga erhalten die Vereine in der folgenden Saison keine Beiträge mehr.

3.7.3 Athletinnen- und Athletenförderung

Olympiateam

Luzerner Topsportlerinnen und -sportler profitieren von der finanziellen Unterstützung des Kantons Luzern, damit sie international erfolgreich sein können. Es werden Athletinnen und Athleten unterstützt, die auf dem Weg zur internationalen Klasse oder bereits Weltklasse sind, mit dem Hauptziel, an Olympischen Spielen/Paralympics teilnehmen zu können. In einem Auswahlverfahren (Schweizer Sporthilfe, Swiss Olympic, nationaler Verband, Spitzensportförderung der Armee) werden sie in das Olympiateam Kanton Luzern berufen und während vier Jahren (Olympiazyklus) finanziell unterstützt.

Zur Aufnahme ins Olympiateam sind folgende Kriterien zu prüfen:

Administration

- Die Athletin/der Athlet hat ihren/seinen zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren im Kanton Luzern oder einen engen Bezug zum Kanton Luzern, indem sie/er im Kanton Luzern mindestens bis zu ihrem/seinem 18. Altersjahr aufgewachsen ist.
- In der Regel kann eine Athletin/ein Athlet nach dem abgeschlossenen 18. Altersjahr in das Olympiateam aufgenommen werden. In Absprache mit den Partnern kann es Ausnahmen geben.
- Nach Abschluss von Olympischen Spielen/Paralympics, Welt- und/oder Europameisterschaften endet die Kampagne und somit die Phase der Unterstützung.
- Eine Kampagne dauert vier Jahre (entspricht einem Olympiazyklus). Beginn einer Kampagne ist vier Jahre vor Olympischen Winter- oder Sommerspielen/Paralympics.
- Für die Selektion einer Athletin/eines Athleten in den nächsten Zyklus kommt dasselbe Verfahren zur Anwendung.

Sport

- Die Athletin/der Athlet gehört dem nationalen Kader eines Swiss Olympic angehörenden Verbandes an (in der Regel Nationalmannschaft).
- Sie/er ist Inhaber/in einer Swiss Olympic Gold-, Silber-, Bronze- oder Elite-Card.
- Sie/er betreibt eine Sportart, die von Swiss Olympic in der Einstufung 1–5 figuriert.
- Sie/er besitzt die Empfehlung des Verbandes, welche das Potential für die Teilnahme an Olympischen Spielen/Paralympics, Welt- oder Europameisterschaften ausweist.
- Die Athletin/der Athlet ist Kandidat/in für das Spitzensport-Förderprogramm der Schweizer Armee oder ist bereits in das Programm aufgenommen worden.
- Es bestehen realistische Chancen, an Welt- und Europameisterschaften Top 6-Ränge zu erreichen.
- Schwingerinnen/Schwinger können mit einer Ausnahmeregelung in das Programm aufgenommen werden.

- Tritt eine Athletin/ein Athlet während eines Förderzyklus zurück, entfällt die Unterstützung ab dem Zeitpunkt des Rücktritts. Zu viel bezogene Beträge müssen zurückerstattet werden.
- Die Athletin/der Athlet muss in der Elitekategorie einer Sportart aktiv sein (keine Seniorenkategorien).
- Die Alterslimite liegt bei 40 Jahren.

Persönlichkeit

- Die Athletin/der Athlet ist sich ihrer/seiner Rolle als Botschafter/in des Luzerner Sports und ihrer/seiner Vorbildfunktion für die Jugend des Kantons Luzern bewusst und verhält sich auf dem Sportplatz wie auch im privaten Umfeld einwandfrei und vorbildlich.
- Sie/er hält die Ethik-Charta von Swiss Olympic und die Antidopingverordnungen ein.
- Sie/er definiert klare Zielsetzungen (Teilnahme an internationalen Grossanlässen wie Olympische Spiele/Paralympics und/oder Welt- und Europameisterschaften) und zeigt ihren/seinen persönlichen Weg dazu auf.
- Sie/er hat für sich ein Budget erstellt.
- Sie/er zeigt mit einer kurz-, mittel- und langfristigen Planung den Weg zum Grossanlass auf.
- Sie/er ist bereit, sich in das Team einzugeben und beteiligt sich aktiv an den Kommunikationsmassnahmen wie z.B. Facebook, Instagram, Teilnahme an Events etc.
- Sie/er besitzt einen einwandfreien Leumund.

Finanzen

- Die Athletin/der Athlet legt alle ihre/seine Einkommensquellen offen. Als Grundlage der Beurteilung dienen die Daten der Schweizer Sporthilfe. Bei der Beurteilung werden die Einnahmen und die Ausgaben berücksichtigt.

Besondere Regelungen

- Eine Athletin/ein Athlet, die/der mit der Ausübung ihres/seines Sports genügend für seinen Lebensunterhalt verdient, kann in das Olympiateam aufgenommen werden, ohne dabei von finanzieller Unterstützung zu profitieren. Ihre/seine Mitgliedschaft beruht ausschliesslich auf der Solidarität mit den Teammitgliedern und der Bereitschaft, sich als Botschafter/in für den Luzerner Sport zur Verfügung zu stellen.
- Nach zwei Jahren oder bei Bedarf wird eine Standortbestimmung vorgenommen und dann über den weiteren Verlauf der Unterstützung entschieden.
- Zwingt eine Verletzung die Athletin/den Athleten zum Abbruch des Projekts, dann wird der Förderbeitrag bis zum Ende des laufenden Jahres ausbezahlt, sofern die Athletin/der Athlet seine sportliche Karriere nach der Genesung weiterverfolgt.

Selektionsverfahren

- Grundlage für die Selektionen ist die Zusammenarbeit des Kantons Luzern, vertreten durch die Sportförderung, mit Swiss Olympic/Sporthilfe, der Spitzensportförderung der Armee und den nationalen Sportverbänden.
- Sind die administrativen und sportlichen Kriterien erfüllt, erfolgt ein persönliches Gespräch mit der Athletin/dem Athleten, in dem die Kriterien Persönlichkeit und Finanzen geklärt werden.

- Im Gespräch werden die Rechte und Pflichten des Athleten, basierend auf der Athleten-/Athletinnenvereinbarung, eingehend besprochen.
- Verläuft das Gespräch konstruktiv und zielführend, kann die Athletin/der Athlet in das Luzerner Olympiateam Kanton Luzern aufgenommen werden.
- Über die Aufnahme entscheidet auf Empfehlung der Sportförderung Kanton Luzern die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartementes.
- Der Eintritt während einer Kampagne ist bei starker Leistungsauffälligkeit möglich.

Athletinnen- und Athletenförderung Übergang Nachwuchs – Elite

Befinden sich Athletinnen und Athleten im Übergang von Nachwuchs in die Elite, haben den Sprung an die nationale Spitze jedoch noch nicht geschafft, können sie auf Gesuch hin finanziell unterstützt werden.

Folgende Kriterien und Unterlagen sind zu erfüllen und einzureichen:

- Nationale Talent Card oder Elite Card,
- schriftliche Verbandsempfehlung, dass realistische Chancen für den Sprung an die nationale Spitze in der Elitekategorie der Sportart bestehen und das Potential für internationale Einsätze vorhanden ist (EM, WM, Weltcup, Europacup etc.),
- Budget für die laufende beziehungsweise folgende Saison,
- Aufstellung der bisherigen Erfolge.

Höchstdauer der Förderung in olympischen Sportarten: drei Jahre.

Höchstdauer der Förderung in nichtolympischen Sportarten: fünf Jahre.

3.7.4 Unterstützung für regionale und nationale Leistungszentren

Regionale Leistungszentren können finanziell unterstützt werden, wenn das RLZ eine über das von Swiss Olympic geforderte Grundangebot hinausgehende Leistung erbringt.

Folgende Kriterien und Unterlagen sind zu erfüllen und einzureichen:

- Bescheinigung anerkannte Trägerschaft durch Swiss Olympic,
- Beschreibung und Bestätigung einer signifikanten Erweiterung des Leistungsangebotes (z.B. quantitativer Ausbau des Trainingsangebots, Ausbau des Angebots für Mädchen und Frauen in männlich dominierten Sportarten etc.) für Athletinnen und Athleten,
- Kostenaufstellung der zusätzlich erbrachten Leistungen,
- Schlussrechnung des vergangenen Jahres, Budget für das kommende beziehungsweise laufende Jahr.

Die zusätzlichen Beiträge, die der Kanton aufgrund des Leistungsausbaus entrichtet, werden jährlich geleistet, solange das Angebot bestehen bleibt. Erfolgt eine Reduktion des Leistungsangebotes, können die Beträge des Kantons Luzern gekürzt oder ganz gestrichen werden.

Die Gesucheingabe wird dem Zweijahres-Rhythmus analog dem gemeinsamen Verteilsystem der Zentralschweizer Kantone angepasst.

Nationale Leistungszentren erhalten keine Unterstützungsbeiträge.

3.7.5 Erfolgsbeiträge

National und international erfolgreiche Athletinnen und Athleten sowie Teams werden für ihre Erfolge mit einem Erfolgsbeitrag belohnt. Sie erhalten ein Gratulationsschreiben von der Sportförderung mit der Unterschrift der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers des Gesundheits- und Sozialdepartementes.

3.7.6 Luzerner Sportpreise

Besondere Verdienste im Bereich des Sports werden vom Kanton Luzern gewürdigt. Jährlich wird für die Organisation und die Durchführung eine Leistungsvereinbarung mit einem externen Partner abgeschlossen.

3.8 Inklusion

Im Rahmen des kantonalen Inklusionsprogramms unterstützt der Kanton Luzern Sportvereine, Sportcenter und Breitensportanlässe, die ihre Angebote für Menschen mit Behinderung öffnen.

Eine erfolgreiche Inklusionsförderung strebt **folgende Ziele** an:

- gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung,
- Förderung des gegenseitigen Austausches zwischen Menschen mit und ohne Behinderung.

Was kann unterstützt werden?

Der Kanton Luzern unterstützt Bemühungen, welche die obengenannten Ziele verfolgen. Dazu zählt unter anderem auch Zusatzmaterial (Spezialmaterial) zur Ausübung der Sportart.

Folgende Organisationen können ein Gesuch einreichen:

- Sportvereine, Sportverbände, Sportcenter (Hallenbäder, Kletterhallen, etc.),
- Organisatoren von Sportanlässen im Breitensport.

Für die Ausrichtung eines Beitrags müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Projekt findet im Kanton Luzern statt oder kommt der Luzerner Bevölkerung zugute.
- Das Projekt verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, das heisst, es ist nicht gewinnorientiert, dient der Allgemeinheit oder einer bestimmten Personengruppe und schafft damit einen Mehrwert für den inklusiven Sport. Allfällige Gewinne werden wieder in das Projekt reinvestiert.

- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, es werden angemessene Eigenleistungen erbracht und Bemühungen zur Erschliessung weiterer Beiträge Dritter (politische Gemeinden, Private und andere) unternommen.
- Die Gesuchseingabe muss vor Projektstart erfolgen.

Die Finanzierung erfolgt pro Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) und wird in der Regel für eine Durchführung beziehungsweise für ein Jahr gewährt.

Wird ein Projekt, welches mitfinanziert wurde, nicht durchgeführt, so ist die Trägerschaft zur Rückzahlung des entsprechenden Betrages verpflichtet.

Ein Monat nach Abschluss des Projektes sind Schlussbericht und Abrechnung per Mail an inklusion.sport@lu.ch einzureichen.

3.9 Lokale Bewegungs- und Sportnetze (LBS)

Lokale Bewegungs- und Sportnetze werden finanziell unterstützt und erhalten eine Anschubfinanzierung. Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde ist unabdingbar.

3.10 1418coach

1418coach ist ein kantonales Programm zur Förderung des Leiterinnen- und Leiternachwuchses im Kanton Luzern. Die Sportförderung entschädigt Leitungseinsätze von 14- bis 18-jährigen Jugendlichen in J+S-Angeboten mit Beiträgen aus dem Sportfonds.

Für die Ausrichtung eines Beitrags gelten folgende Anforderungs- und Ausschlusskriterien:

- Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Einsätze von 1418coaches mit gültiger 1418coach-Anerkennung.
- Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Einsätze in Aktivitäten in der Nutzergruppe 1, 2 und 5, die im Rahmen von J+S stattfinden, die geltenden Bedingungen von J+S erfüllen und innerhalb eines J+S-Kurses stattfinden, welcher J+S-Beiträge auslöst.
- Die beitragsberechtigten Einsätze schliessen Einsätze in Trainings, Wettkämpfen und Trainingslagern ein. Es besteht keine Mindestanforderung an die Anzahl Einsätze.
- In einer Aktivität (Training, Wettkampf, Lagertag) sind pro notwendiger J+S-Leiterin oder pro notwendigem J+S-Leiter maximal zwei 1418coaches beitragsberechtigt.
- Pro Tag werden maximal zwei Einsätze pro 1418coach ausbezahlt.
- Ist ein 1418coach selbst Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer in einer J+S-Aktivität (Training, Wettkampf, Lagertag), kann sie beziehungsweise er für die gleiche Aktivität keine 1418coach-Beiträge auslösen.

Die Auszahlung der 1418coach-Beiträge erfolgt nach Abschluss des J+S-Angebots und nach Auszahlung der J+S-Beiträge separat auf das in der Nationalen Datenbank Sport (NDS) erfasste Konto der jeweiligen Organisation.

3.11 Freiwilliger Schulsport/Schulsportanlässe

Die Sportfondsgesuche für den freiwilligen Schulsport und die Schulsportanlässe müssen vom zuständigen J+S-Schulcoach elektronisch auf dem [Sportfonds-Portal](#) eingereicht werden.

Eine Auszahlung an Privatpersonen ist nicht möglich.

Detaillierte Informationen zu den Minimalbedingungen (Anzahl Teilnehmende, Abrechnung etc.) sowie ein Handbuch sind unter [Freiwilliger Schulsport - Kanton Luzern](#) zu finden.

Freiwillige Schulsportangebote

Freiwillige Schulsportkurse, die bei J+S über die Nationale Datenbank Sport (NDS) angemeldet sind, werden mit finanziellen Beiträgen aus dem Sportfonds unterstützt.

Die Höhe des Sportfondsbeitrags für freiwillige Schulsportangebote ist abhängig von der Höhe des J+S-Beitrages.

Schulsportanlässe

Ziel ist es, Kinder und Jugendliche für ein regelmässiges, lebenslanges Sporttreiben zu sensibilisieren und zu motivieren. Schulsportanlässe bieten Möglichkeiten, ein regelmässiges Training, das im regulären Sportunterricht stattfindet, mit einem besonderen Event abzuschliessen.

Folgende Bedingungen gelten für die Durchführung von Schulsportanlässen:

- Schulsportanlässe während den drei obligatorischen Sportlektionen und welche bereits durch J+S subventioniert werden, sind nicht beitragsberechtigt.
- Das Gesuch muss **eine Woche VOR** dem Anlass durch den J+S-Schulcoach eingereicht werden.
- Die Sicherheitsbestimmungen der Sportarten sind einzuhalten.

Die Beiträge sind für organisatorische Aufwendungen wie Auszeichnungen, Eintritte, Material etc. zu verwenden.

4 Einreichung und Behandlung der Gesuche

An folgenden Orten sind die Gesuche einzureichen:

Betriebsbeiträge für Sportorganisationen

Die Gesuche für die Betriebsbeiträge werden einmal jährlich elektronisch auf dem [Sportfonds-Portal](#) eingereicht.

Sportveranstaltungen und -anlässe

Die Gesuche für Sportveranstaltungen und -anlässe werden elektronisch im [Sportfonds-Portal](#) eingereicht. In Ausnahmefällen per Mail an swisslos.sport@lu.ch.

Vereins- und Verbandsjubiläen

Die Gesuche für Jubiläen werden elektronisch im [Sportfonds-Portal](#) unter der Gesuchsart „Sportanlass“ eingereicht. In Ausnahmefällen per Mail an swisslos.sport@lu.ch.

Sportinfrastruktur

Vereine mit einem Zugang zum [Sportfonds-Portal](#) reichen das Gesuch elektronisch ein. Andere Gesuchstellende reichen das Gesuch per Mail an swisslos.sport@lu.ch ein.

Ungebundener Sport/Sportvereinsentwicklung – innovative Projekte/Nachwuchsförderung und Leistungssport

Das Gesuch wird per Mail an swisslos.sport@lu.ch eingereicht.

Semiprofessioneller Nachwuchs- und Spitzensport in Mannschaftssportarten

Die Teams der beiden höchsten Schweizer Kategorien in den semiprofessionellen olympischen und nichtolympischen Mannschaftssportarten werden von der Sportförderung angeschrieben und mit einem Fragebogen bedient, den sie ausgefüllt auf die Adresse swisslos.sport@lu.ch einreichen.

Inklusion

Das Gesuch wird per Mail an inklusion.sport@lu.ch eingereicht.

Lokale Bewegungs- und Sportnetze

Vor der Gesuchstellung soll die Sportförderung per Mail an swisslos.sport@lu.ch kontaktiert werden, damit das Projekt gemeinsam erarbeitet werden kann.

1418coach

Die Gesuche werden elektronisch im [Sportfonds-Portal](#) eingereicht.

Freiwilliger Schulsport/Schulsportanlässe

Die Gesuche werden elektronisch im [Sportfonds-Portal](#) eingereicht.

Eingabefristen

Betriebsbeiträge für Sportorganisationen	nach Ende des Vereins- bzw. Geschäftsjahrs, spätestens jedoch 15. November des jeweiligen Jahres
Sportveranstaltungen	eine Woche VOR dem Anlass
Vereins- und Verbandsjubiläen	eine Woche VOR dem Jubiläumsanlass
Sportinfrastruktur	in der Planungsphase/VOR Baubeginn
Ungebundener Sport	VOR Projektbeginn
Sportvereinsentwicklung – innovative Projekte	VOR Projektbeginn
Nachwuchsförderung	kein Eingabetermin, 1x jährlich
Semiprofessioneller Nachwuchs- und Spitzensport in Mannschaftssportarten	bis 31. Mai des jeweiligen Jahres
Athletinnen- und Athletenförderung im Übergang Nachwuchs – Elite	kein Eingabetermin, 1x jährlich
Unterstützungsbeiträge für regionale Leistungszentren	alle zwei Jahre
Inklusion	31. März oder 30. September des jeweiligen Jahres
Lokale Bewegungs- und Sportnetze (LBS)	jederzeit möglich (wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde definiert)
1418coach	nach Abschluss des J+S-Angebotes
Freiwilliger Schulsport	nach Abschluss des J+S-Angebotes
Schulsportanlässe	eine Woche VOR dem Anlass

Über Beiträge aus dem Sportfonds entscheidet:

- bei Gesuchen bis zu 20'000 Franken die kantonale Sportförderungskommission,
- bei Gesuchen bis zu 500'000 Franken das Gesundheits- und Sozialdepartement,
- bei Gesuchen über 500'000 Franken der Regierungsrat.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

5 Verwendung von Logo/Inseraten/Banden

Die Unterstützung aus dem Sportfonds muss mit dem Logo des Sportfonds der Sportförderung Kanton Luzern auf allen dafür geeigneten Medien gut sichtbar und ohne Kostenfolge für die Sportfonds-Verwaltung platziert werden.

Ein Gut zum Druck ist bei der Sportförderung zu beantragen. Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

6 Schlussbestimmungen

Sind unter falschen Angaben Beiträge zu Unrecht bezogen oder zweckfremd verwendet worden, werden die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und zur Rückzahlung veranlasst. In solchen Fällen werden weitere Subventionen auf Zeit gesperrt. Zudem bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzes vorbehalten.

In einem separaten Anhang werden die jeweils gültigen Berechnungsgrundlagen geführt.

Der Regierungsrat kann Ausnahmen zu den Richtlinien beschliessen.

Änderungen dieser Richtlinien und den Anhängen müssen durch die zuständige Regierungsrätin bzw. den zuständigen Regierungsrat genehmigt werden.

Diese Richtlinien treten rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2019.

Luzern, 02. April 2024

Gesundheits- und Sozialdepartement
des Kantons Luzern



Dr. iur. Michaela Tschuor
Regierungsrätin

Anhang: Berechnungsgrundlagen

Anhang 1: Betriebsbeiträge für Sportorganisationen

Die Betriebsbeiträge setzen sich folgendermassen zusammen:

Grundbeitrag: 500 Franken

+

Mitgliederbeiträge	in Fr.
Pro Vereinsmitglied, welches aktiv beim Verband gemeldet ist (max. 2000 Franken)	2
Pro Mitglied mit 2 und mehr geleiteten Trainings pro Woche (nur bei Einzelsportarten!)	20

ACHTUNG: Passiv- sowie Ehrenmitglieder sind nicht subventionsberechtigt und dürfen nicht aufgeführt werden

+

Mannschaftsbeiträge

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Anzahl Kriterien, die durch eine Mannschaft erfüllt werden:

- Ist es grundsätzlich eine Mannschaft?
- Spielt die Mannschaft eine offizielle Verbandsmeisterschaft?
- Absolvieren sie zusammen 3 und mehr angeleitete Trainings pro Woche?
- Spielt die Mannschaft eine interregionale Meisterschaft?

Verbandsmeisterschaft wird wie folgt definiert: Teilnahme an einer offiziellen Verbandsmeisterschaft (inkl. Turniermodus). Werden nur einzelne Turniere absolviert, so gilt dies nicht als Verbandsmeisterschaft.

	in Fr.
1 Kriterium erfüllt	100
2 Kriterien erfüllt	300
3 Kriterien erfüllt	900
4 Kriterien erfüllt	1'500

Nachwuchsmannschaften erhalten jeweils zusätzlich 50 Franken.

ACHTUNG: bei den **Kleinmannschaftssportarten** (bis 8 Personen) Boccia, Curling, Tennis, Squash, Badminton, Beachvolleyball und Schach ist der Beitrag auf 300 Franken beschränkt. Erst ab **Nationalliga C** erhöht sich der Beitrag auf 900 Franken.

+

Fremdmiete

Beitragsanteil für Miete von Aussenanlagen	10%
Beitragsanteil für Miete von Innenanlagen	20% (max. 20'000 Fr.)

Besondere Regelungen nach Sportanlage

Eismiete	20% (max. 25'000 Fr.)
Wasserfläche im Schwimmbad	20% (max. 25'000 Fr.)
Kraftraum	20%
Garderobe	5%
Geräteraum	5%
Bootshalle / Bootslagerplatz	10%

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- Flugplatzmiete,
- Sportanlagemiete in der Standortgemeinde des Vereins, wenn die Gemeinde die Haupteignerin der Sportanlage ist (Ausnahme Eis- sowie Schwimmsport),
- Verpflegung und Übernachtungskosten bei Trainingsweekends und Trainingslager,
- Löhne des Platzwartes beziehungsweise der Platzwartin (Fussballclub),
- Entschädigungen für Athletik- oder Fitnesstrainer/innen,
- Reinigung der Sportanlagen (z.B. Harzreinigung),
- Raummiete für sportartfremdes einmaliges Training (z.B. Eismiete für Fussballverein),
- Raummiete für soziale Anlässe (z.B. GV, Jubiläumsfeier),
- Fahrzeugmiete (z.B. Car) / Reisespesen,
- Miete Sportgeräte (z.B. AirTrack).

Eintritte/Abos bei Schwimmclubs, Tennisclubs usw. werden nur für **Nachwuchstrainings** entschädigt.

+

1.2 Sportgeräte und Sportmaterial

Subventionssätze

Primärsportgeräte	40%
Sportgeräte, welche als Ergänzung dienen (z.B. Fitnessgeräte, Gymnastikbälle, etc.), Hilfsmittel für den Trainingsalltag*	20%
Zusätzliche Hilfsmittel für den Sportbetrieb wie Mitgliederverwaltungssysteme, Reservationssysteme, Pumpe etc.	10%

*Unter Hilfsmittel sind z.B. Zeitmessanlagen, Geräte oder Funkgeräte (Skirennen) zu verstehen.

Besondere Regelungen für Primärsportgeräte

Alle Arten von Booten	40% (max. 20'000 Fr.)
Bob	40% (max. 20'000 Fr.)
Segelflugzeug	20% (max. 10'000 Fr.)

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- persönliche Ausrüstungsgegenstände (Schuhe, Ski, Rackets, Tenues usw.),
- Textilien (Vereinsbekleidung, Trikots etc.),
- Verbrauchsmaterial (Bälle, Magnesium, Wachs, Apotheken-Material usw.),
- administrative Auslagen (Büromaterial, Werbeblachen und -banden, Matchblätter usw.),
- Verpflegung,
- Preise (Pokale, Gutscheine, Medaillen usw.),
- Nenngelder, Startgelder, Verbandsbeiträge,
- Skipässe,
- Vereinsfahrzeuge,
- Kraftstoffe für Fahrzeuge und Gas für Grill usw.

Fussball: Rasenmarkierfarbe gehört in den Unterhalt zum Punkt «**Fussballplatz**»

Tennis: Sand gehört in den Unterhalt zum Punkt «**Tennisplatz**»

+

Aus- und Weiterbildungen

Auslagen für Aus- und Weiterbildungen von Funktionärinnen und Funktionären, Kampfrichterinnen und Kampfrichtern und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern können mit dem Betriebsbeitragsgesuch eingereicht werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein für eine Unterstützung:

- Der Kurs muss einen Mehrwert für den Verein haben (z.B. Wertungsrichterausbildung im Turnsport).
- Der Kurs muss für die Sportart relevant sein.
- Das Diplom/Zertifikat sowie das Kursprogramm muss im Gesuch hochgeladen werden.

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- Kurse die im Ausland stattfinden.
- Kurse die kostenlos sind.

Beitragssatz:

20% der effektiven Kurskosten

+

Unterhalt von Sportanlagen

Für Reparaturarbeiten (z.B. Reparatur Heizung Clubhaus, WC in Garderoben, Anlagen etc.) können Rechnungen **ab 300 Franken** eingereicht werden.

An die Kosten für den Unterhalt der Sportanlagen werden nur Beiträge ausgerichtet, wenn der Verein die Kosten selbst getragen hat.

Unterhaltskosten für Sportanlagen (Fussballplätze, Tennisplätze, Boccia, Baseball- und Beachfelder) werden mit **50%** der effektiven Aufwendungen subventioniert. Es gelten jedoch folgende Maximalbeiträge pro Platz:

Maximalbeitrag pro Platz	in Fr.
Fussballplatz (Gesamtaufwand über 10'000 Fr.)	2'000
Fussballplatz (Gesamtaufwand unter 10'000 Fr.)	1'000
Fussballplatz Kunstrasen	400
Tennisplatz	1'500
Bocciaanlage (pro Bahn)	600
Baseballfeld	1'500
Beach-Anlage	1'500
Langlaufloipe	600

Unterhaltsarbeiten für Reitplätze sowie ausserordentliche Unterhaltskosten werden mit 10% subventioniert.

Kosten für Unterhaltsarbeiten an Clubhäusern und Garderoben werden mit 5% subventioniert.

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- Unterhalt Vereinsfahrzeuge,
- Löhne für den Platzwart oder die Platzwartin,
- Löhne für Leitende und Schiedsrichter/innen,
- Strom, Wasser, Abfall- und Entsorgungsgebühren,
- Rechnungen für Kücheninventar (Kaffeemaschinen, allg. Küchenmaschinen etc.),
- Clubhaus Inventar (Mobiliar etc.),
- Bereich Publikumstribüne (Bänke, Stühle etc.),
- Revision/Service von Heizungen, Strom, Feuerlöscher etc.,
- Löhne für Reinigungspersonal und Reinigungsmittel (Aufwand etc.),
- Gartenmaterial (Umgebungsarbeiten).

Anhang 2: Sportveranstaltungen und -anlässe

Punktesystem für Sportveranstaltungen und -anlässe

Reichweite	
regional	1
kantonal	2
national	3
europäisch	4
weltweit	5

Anzahl Teilnehmende	
bis 400	1
bis 600	2
bis 800	3
bis 1000	4
bis 2500	5
ab 2501	6

Budget in Fr.	
bis 2'500	1
bis 3'500	2
bis 4'000	3
bis 5'000	4
bis 10'000	5
bis 25'000	6
bis 40'000	7
bis 50'000	8
bis 75'000	9
bis 100'000	10
bis 150'000	11
bis 200'000	12
bis 250'000	13
bis 300'000	14
bis 350'000	15
bis 400'000	16
bis 450'000	17
bis 500'000	18
bis 1'000'000	19
bis 2'000'000	20
bis 3'000'000	21
bis 4'000'000	22
bis 5'000'000	23
ab 5'000'001	24

Veranstaltungskategorie	
Jugendsport	1
SM / Cup	2
EM	2
WM	3
Spitzensport	7

kumulierbar

Totale Punktzahl		
0-3	CHF	200.00
4-5	CHF	300.00
6	CHF	400.00
7	CHF	500.00
8	CHF	600.00
9	CHF	700.00
10	CHF	800.00
11	CHF	900.00
12	CHF	1'000.00
13	CHF	2'000.00
14	CHF	3'000.00
15	CHF	4'000.00
16	CHF	5'000.00
17	CHF	6'000.00
18	CHF	7'000.00
19	CHF	8'000.00
20	CHF	9'000.00
21	CHF	10'000.00
22	CHF	20'000.00
23	CHF	30'000.00
24	CHF	40'000.00
25-28	CHF	50'000.00
29-31	CHF	55'000.00
32-45	CHF	60'000.00

Im Budget werden nur Auslagen gerechnet, welche zwingend notwendig sind, damit die Sportveranstaltung beziehungsweise der Sportanlass durchgeführt werden kann. Auslagen für Festwirtschaft, Verpflegung der Helfenden, Rahmenprogramm, Marketing/Werbung etc. werden nicht berücksichtigt.

Eine Sportveranstaltung wird als Jugendsportveranstaltung gewertet, wenn es sich um einen reinen Jugendsportanlass handelt.

Der Maximalbeitrag für eine Sportveranstaltung beträgt 60'000 Franken.

Anhang 3: Vereins- und Verbandsjubiläen

Als Beurteilungskriterium für die Beitragshöhe gilt die Mitgliederzahl.

- Kleiner Verein bis 200 Mitglieder*
- Mittlerer Verein 201 bis 400 Mitglieder*
- Grosser Verein über 401 Mitglieder *

* Anzahl Aktiv-Mitglieder, die dem jeweiligen Verband gemeldet sind.

Beträge in Franken

	Kleiner Verein	Mittlerer Verein	Grosser Verein
50 Jahre	500	500	1'000
75 Jahre	750	1'000	2'000
100 Jahre	1'000	1'500	3'000
125 Jahre	1'250	2'000	4'000
150 Jahre	1'500	2'500	5'000

Anhang 4: Sportinfrastruktur

Subventionssätze

Neubau oder Sanierung von Sportanlagen Gemeinden	10% (max. 80'000 Fr.)
Neubau oder Sanierung von Sportanlagen Vereine	20% (max. 150'000 Fr.)
Clubhäuser, Garderoben usw. (Vereine und Gemeinden)	5% (max. 80'000 Fr.)

Erstellt, saniert oder baut eine Gemeinde eine Sportanlage für den Vereins- und Schulsport und stellt diese in den kommenden 10 Jahre kostenlos den Vereinen zur Verfügung (Absichtserklärung notwendig), so erhöht sich der Beitrag auf 20% der Bausumme, maximal 150'000 Franken.

Das Erstellen eines GESAK wird mit maximal 10'000 Franken unterstützt.

Fachberatungen Sportanlagen werden mit 50% der Beratungskosten (maximal 5'000 Franken) subventioniert.

Anhang 5: Ungebundener Sport/Sportvereinsentwicklung – innovative Projekte

Projekte im ungebundenen Sport sowie innovative Projekte für und von Sportvereinen werden mit 50% der Projektkosten (maximal 5'000 Franken) unterstützt.

Anhang 6: Talentförderung

Berechnungsraster für die Beiträge der Talentförderung:

Kriterium	Abstufung	Punkteverteilung
Gesamtausgaben für den Sport pro Jahr in Fr.	• über 30'001	= 5 Punkte
	• 20'001–30'000	= 4 Punkte
	• 10'001–20'000	= 3 Punkte
	• 5'001–10'000	= 2 Punkte
	• unter 5'000	= 1 Punkt
Nettojahreseinkommen der Erziehungsberechtigten in Fr.	• unter 50'000	= 3 Punkte
	• 50'001–100'000	= 2 Punkte
	• 100'001–150'000	= 1 Punkt
	• über 150'000	= 0 Punkte
Gesamtbild	• familiäre Situation (Geschwister, Eltern/Erziehungsberechtigte etc.)	variabel bis zu max. 2 Punkte
	• Wohnsituation (WG, Gasteltern etc.)	
	• allgemein tiefe Einkommens- und Vermögenssituation	
	• bisherige sportliche Erfolge	
TOTAL	 PUNKTE

Beitragshöhe	in Fr.
10 Punkte	5'000
9 Punkte	4'500
8 Punkte	4'000
7 Punkte	3'500
6 Punkte	3'000
5 Punkte	2'500
4 Punkte	2'000
3 Punkte	1'500
2 Punkte	1'000
1 Punkt	500
0 Punkte	0

Anhang 7: Semiprofessioneller Nachwuchs- und Spitzensport in Mannschaftssportarten

Vereine von olympischen Mannschaftssportarten in den nationalen Ligen Saison erhalten folgende Beiträge:

Sportart	Liga	Beitragshöhe in Fr. pro Saison
Fussball Frauen	NLA	35'000
	NLB	14'000
Handball Männer	NLB	14'000
Handball Frauen	NLA	35'000
	NLB	14'000
Basketball Männer	NLA	35'000
	NLB	14'000
Basketball Frauen	NLA	35'000
	NLB	14'000
Volleyball Männer	NLA	35'000
	NLB	14'000
Volleyball Frauen	NLA	35'000
	NLB	14'000
Landhockey Männer	NLA	35'000
	NLB	14'000
Landhockey Frauen	NLA	35'000
	NLB	14'000

Vereine von nichtolympischen Mannschaftsspielsportarten in den nationalen Ligen erhalten folgende Beiträge:

Sportart	Liga	Beitragshöhe in Fr. pro Saison
Unihockey Männer	NLA	7'000
	NLB	3'500
Unihockey Frauen	NLA	7'000
	NLB	3'500
American Football Männer	NLA	7'000
	NLB	3'500
American Football Frauen	NLA	7'000
	NLB	3'500
Baseball Männer	NLA	7'000
	NLB	3'500
Baseball Frauen	NLA	7'000
	NLB	3'500
Softball Männer	NLA	7'000
	NLB	3'500
Softball Frauen	NLA	7'000
	NLB	3'500
Rugby Männer	NLA	7'000
	NLB	3'500
Rugby Frauen	NLA	7'000
	NLB	3'500

Auszahlungsmodus der Beiträge:

- Zusicherung der Zahlung des ganzen Beitrages zu Beginn der Saison per 1. Juli des jeweiligen Jahres, wenn die Kriterien erfüllt sind.
- Auszahlung des halben Beitrages mit der Zusicherung per 1. Juli des jeweiligen Jahres.
- Auszahlung der zweiten Hälfte des Beitrages per 1. Januar der laufenden Saison, unter der Voraussetzung, dass die Kosten gemäss Budget eingehalten werden (nach Konsultation des Forecasts).

Anhang 8: Athletinnen- und Athletenförderung

Olympiateam Kanton Luzern

Die Mitglieder des „Olympiateam Kanton Luzern“ erhalten über vier Jahre verteilt (Olympiazyklus) Beiträge von maximal 12'000 Franken pro Jahr. Die Formalitäten sowie die Rechte und Pflichten werden in einer Athletinnen- beziehungsweise Athletenvereinbarung geregelt.

Für Athletinnen und Athleten, deren Sportart nicht olympisch ist, jedoch von Swiss Olympic in der Einstufung 1–3 erscheint, werden maximal 6000 Franken pro Jahr ausbezahlt.

Förderung von Athletinnen und Athleten in der Übergangsphase Nachwuchs – Elite

Berechnungsraster für die Beiträge der Athletinnen- und Athletenförderung:

Kriterium	Abstufung	Punkteverteilung
Gesamtausgaben für den Sport pro Jahr in Fr.	• über 30'001	= 5 Punkte
	• 20'001–30'000	= 4 Punkte
	• 10'001–20'000	= 3 Punkte
	• 5'001–10'000	= 2 Punkte
	• unter 5'000	= 1 Punkt
Einnahmen (Einkommen aus ziviler Arbeit, Sponsoren, Gönner, Donatoren etc.) in Fr.	• unter 30'000	= 4 Punkte
	• 30'001–50'000	= 3 Punkte
	• 50'001–70'000	= 2 Punkt
	• über 70'001	= 1 Punkte
Gesamtbild	• Potentialeinschätzung (gemäss Verbandsempfehlung)	= max. 3 Punkte
	• bisherige Erfolge	= max. 3 Punkte
	• Verletzungshistorie (Zurückkommen nach Verletzung)	= max. 3 Punkte
TOTAL	 PUNKTE

Beitragshöhe	in Fr.
16–18 Punkte	7'000
13–15 Punkte	6'000
11–13 Punkte	5'000
8–10 Punkte	4'000
6–7 Punkte	3'000
4–5 Punkte	2'000
2–3 Punkte	1'000
1 Punkt	500
0 Punkte	0

Anhang 9: Unterstützung für regionale Leistungszentren

Erweiterungen des Angebotes eines regionalen Leistungszentrums werden mit 10% der Kosten für die Erweiterung (einmalig maximal 2'000 Franken) unterstützt.

Anhang 10: Erfolgsbeiträge

Folgende Vergaberichtlinien gelten für Erfolgsbeiträge:

Elite

	Beiträge in Fr. für Einzelsportler/innen	Beiträge in Fr. für Mannschaften/Teams
SM-Goldmedaille	1'000	1'000*
Cupsieg	--	1'000*
Cupfinalteilnahme	--	500*
Universiade-Goldmedaille	2'000	500*
Universiade-Silbermedaille	1'000	500*
Universiade-Bronzemedaille	500	500*
EM-Goldmedaille	2'000	1'000*
EM-Silbermedaille	1'000	500*
EM-Bronzemedaille	500	500*
WM-Goldmedaille	3'000	2'000*
WM-Silbermedaille	2'000	1'000*
WM-Bronzemedaille	1'000	1'000*
Olympia-Goldmedaille	4'000	2'000*
Olympia-Silbermedaille	2'000	1'000*
Olympia-Bronzemedaille	1'000	1'000*

* Erringt eine Athletin oder ein Athlet mit einem Nationalkader in einer Team- oder Mannschaftssportart einen nationalen oder internationalen Erfolg, erhält sie/er einen Erfolgsbeitrag gemäss Liste (Ausnahmen: Fussball Männer, Eishockey Männer, Handball Männer).

Erringt ein Luzerner Team oder eine Luzerner Mannschaft einen nationalen oder internationalen Erfolg, erhält das Team oder die Mannschaft einen Erfolgsbeitrag gemäss Liste (Ausnahmen: Fussball Männer, Eishockey Männer, Handball Männer).

Nachwuchs

	Beiträge in Fr. für Einzelsportler/innen	Beiträge in Fr. für Mannschaften/Teams
SM-Goldmedaille	Gratulationsschreiben	Gratulationsschreiben
Cupsieg	Gratulationsschreiben	Gratulationsschreiben
Cupfinalteilnahme	Gratulationsschreiben	Gratulationsschreiben
Teilnahme YOG/EYOF	500	500*
EM-Goldmedaille	1'000	500*
EM-Silbermedaille	500	500*
EM-Bronzemedaille	500	500*
WM-Goldmedaille	1'000	500*
WM-Silbermedaille	500	500*
WM-Bronzemedaille	500	500*
YOG-Goldmedaille	1'000	500*
YOG-Silbermedaille	500	500*
YOG-Bronzemedaille	500	500*

* Erringt eine Athletin oder ein Athlet mit einem Nationalkader in einer Team- oder Mannschaftssportart einen internationalen Erfolg, erhält sie/er einen Erfolgsbeitrag gemäss Liste.
Erringt ein Luzerner Team oder eine Luzerner Mannschaft einen internationalen Erfolg, erhält das Team oder die Mannschaft einen Erfolgsbeitrag gemäss Liste.

Grundsätzliches:

- Die Sportart muss in der Einstufung 1–5 der Sportarten von Swiss Olympic vertreten sein.
- Gewinnt jemand an einer Meisterschaft mehr als eine Medaille, gilt folgendes Prinzip: Wertvollste Medaille 100%, die nächst tiefer oder gleich bewertete 50%, die wiederum nächste 25%, alle weiteren 10% des vollen Beitrags der entsprechenden Medaille.
- Die Gesamtsumme der Erfolgsbeiträge einer Athletin oder eines Athleten, einer Mannschaft oder eines Teams kann die Höhe von 5'000 Franken pro Jahr nicht überschreiten.

Besondere Erfolge

Erfolge, die nicht in die oben genannten Vergabekriterien passen, können bei Bedarf und in einer von Fall zu Fall zu definierenden Höhe honoriert werden (z.B. Schwingerkönig, Sieger "X-Games", Europameister im Rope Skipping etc.). Den Entscheid trifft die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartementes.

Die Sportart muss nicht im Katalog der Einstufung 1–5 der Sportarten von Swiss Olympic aufgelistet sein.

Anhang 11: Inklusion

Inklusionsprojekte im Sport werden mit 50% der Projektkosten (maximal 5'000 Franken) unterstützt.

Anhang 12: Lokale Bewegungs- und Sportnetze (LBS)

Für die Festlegung der Beitragshöhe sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Grösse des LBS
- Anzahl Handlungsfelder
- Leitung des LBS (Ausbildung Sportkoordination, Pensum usw.)
- Regionale Vernetzung

Der vom Kanton übernommene Beitrag beträgt maximal 10'000 Franken pro Jahr und maximal die Hälfte der gesamten Kosten des Bewegungs- und Sportnetzes.

Die finanzielle Unterstützung wird im Sinn einer Anschubfinanzierung auf maximal 3 Jahre beschränkt.

Anhang 13: 1418coach

Der J+S-Coach erfasst die Aktivitäten gemäss der Nationalen Datenbank Sport (NDS) im Sportfonds-Portal des Kanton Luzern.

Höhe des Sportfondsbeitrags für 1418coach-Einsätze:

- 5 Franken pro Wettkampf,
- 7 Franken pro Training,
- 10 Franken pro Trainingslagertag.

Die Auszahlung der 1418coach-Beiträge erfolgt nach Abschluss des J+S-Angebots und nach Auszahlung der J+S-Beiträge separat auf das in der NDS erfasste Konto der jeweiligen Organisation.

Anhang 14: Freiwilliger Schulsport/Schulsportanlässe

Detaillierte Informationen zu den Rahmenbedingungen (Anzahl Teilnehmende, Abrechnung etc.) sowie ein Handbuch sind unter [Freiwilliger Schulsport - Kanton Luzern](#) zu finden.

Freiwilliger Schulsport

Die Höhe des Sportfondsbeitrags für freiwillige Schulsportangebote ist abhängig von der Höhe des J+S-Beitrages. Der Sportfondsbeitrag ergänzt den J+S-Beitrag auf einen Gesamtbetrag pro Kurs von:

- 1'050 Franken für einen Semesterkurs (mind. 15 Trainings),
- 2'100 Franken für einen Jahreskurs (mind. 30 Trainings).

Überschreitet der J+S-Beitrag oben genannte Beträge, werden keine Sportfondsmittel ausbezahlt.

Schulsportanlässe

Für alle Schülerinnen und Schüler, welche die Mindestanforderungen erfüllen, wird der durchführenden Schule ein Beitrag von 3 Franken pro Schülerin beziehungsweise Schüler ausbezahlt.



Gesundheits- und Sozialdepartement

Dienststelle Gesundheit und Sport

Sportförderung

Meyerstrasse 20

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 52 76

swisslos.sport@lu.ch

www.sport.lu.ch